

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 49 | 21. Oktober 2020 www.mainz.de/amtsblatt

# ÖffentlicheBekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

# Nichtöffentliche Beschlüssse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Hauptund Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss,
Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat,
Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und
Personalausschuss, Werkausschüsse,
Stadtrat, Vergabeausschuss ...

## Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüssse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

# Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



## **Inhaltsverzeichnis**

$\rightarrow$	Impressum Amtsblatt	2
$\rightarrow$	Öffentliche Bekanntmachungen	3
•	ALLGEMEINVERFÜGUNG	3

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Stadthaus Große Bleiche Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1 55116 Mainz Telefon 06131/ 12-2221 Telefax 06131/ 12-3383 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus "Große Bleiche" und im Stadthaus "Kaiserstraße" (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 21.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechtsund Ordnungsamt – folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

 Die Allgemeinverfügungen der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 12.10.2020 und vom 13.10.2020 werden mit Ablauf des 21.10.2020 aufgehoben.

Diese werden durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt.

- Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
   Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO verweisen.
- 3. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen <u>nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen</u> unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

  Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekon-

zepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3

- 4. Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis <u>nur mit bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Personen</u> auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.
- 5. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG), insbesondere Restaurants, Kneipen, Schank- und Speisewirtschaften, Straußwirtschaften, Bars, Mensen, Kantinen, Hotelrestaurants und bars, Eisdielen und Eiscafés ist es an jedem Wochentag untersagt, in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben. Dies gilt auch für den Betrieb von erlaubnisbedürftigem Gaststättengewerbe, welches gemäß § 12 GastG aus besonderem Anlass unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet
- 6. Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten ist es untersagt, an jedem Wochentag in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr alkoholhaltige Getränke abzugeben.
- 7. Gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO dürfen keine Buffets anbieten.
- 8. Abweichend und ergänzend zu den derzeitigen Regelungen in der 11. CoBeLVO die Gastronomie betreffend, werden die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO an jedem Wochentag auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr begrenzt. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereich können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen. Eine freie Platzwahl durch die Gäste ist nicht zulässig. An einem Tisch dürfen höchsten fünf Personen aus unterschiedlichen Haushalten oder die Angehörigen zweier Hausstände sitzen.
- 9. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 3, Ziffer 1 der 11. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur für Zusammenkünfte von bis zu <u>fünf</u> Personen oder <u>max. zweier Hausstände</u> erlaubt.
- 10. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 20 Personen auf Sportanlagen im Freien zulässig. Der Wettkampfbetrieb bleibt weiterhin zulässig. Duschen und nicht

11. CoBeLVO verweisen.



räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer nicht zugelassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
- b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
- wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.
- 11. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 5 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich zulässig. Der Wettkampfbetrieb bleibt weiterhin zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Liegt keine feste Kleingruppe vor, so gilt das Abstandsgebot gem. § 1 Abs. 2 CoBeLVO. Beim Training mit mehr als 5 Personen muss die Personenbegrenzung (1 Person je 20 qm Fläche) eingehalten werden.

Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer nicht zugelassen.

Von den Beschränkungen ausgenommen ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Spitzen- und Profisport. Hierunter fallen:

- a. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren.
- b. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten und
- c. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.
- 12. In Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur

- mit maximal 5 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig.
- 13. In Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen dürfen Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Die Durchführung von Gruppenkursangeboten ist in diesen Einrichtungen nur mit maximal 6 Personen (zzgl. Trainer/in) zulässig.
- 14. Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt bei der Nutzung von Hallenbädern die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufsoder Besucherfläche begrenzt wird.

  Betreiber von Hallenbädern haben ferner zur Gewährleistung der Personenbegrenzung und als Maßnahme zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebots den Badebetrieb so zu organisieren, dass für Badegäste feste Zeiträume (Zeitslots) zur Verfügung stehen. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden.
- 15. Die Ziffern 11 bis 15 gelten auch für Sportangebote mit touristischem Charakter (§ 10 Abs. 4 der 11. CoBeLVO).
- 16. Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 2. Halbsatz der 11. CoBeLVO gilt bei Wellnessangeboten und dem Betrieb von Saunen die Personenbegrenzung von § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO. Ferner gilt diese mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
- 17. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO bei Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen sowie Internetcafés und ähnlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Die Öffnungszeiten von Spielbanken, Internetcafes und ähnlichen Einrichtungen werden auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr begrenzt. Die Sperrzeit für Einrichtungen, auf die das Landesglücksspielgesetz Anwendung findet, beginnt um 23.00 Uhr.
- 18. Abweichend von § 4 Nr. 3 und § 6a Abs. 1 und Abs. 6 der 11. CoBeLVO ist die Öffnung oder Durchführung von jeglicher Form des <u>Prostitutionsgewerbes</u> im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober



2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Angebot und Durchführen von sexuellen Dienstleistungen i.S.d § 2 Abs. 1 ProstSchG untersagt. Von dem in Satz 1 genannten Verbot kann Betreibenden eines Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 4 ProstSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie die in § 6a Abs. 3, 4, 5 und 6 der 11. CoBeLVO festgelegten Pflichten und Gebote erfüllen bzw. befolgen und sie ein individuelles Hygienekonzept vorlegen.

- 19. Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 der 11. CoBeLVO gilt in <u>Kirchen</u> und bei Gottesdiensten von Religionsoder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind die Maskenpflicht auch am Platz.
- 20. Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 3 der 11. CoBeLVO gilt in öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere
  - 1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunstbühnen und ähnlichen Einrichtungen,
  - 2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen die Maskenpflicht auch am Platz.
- 21. An allen Schulen in der Stadt Mainz gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder motorische Entwicklung.
- 22. Bei der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen.
- 23. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 11. CoBeLVO gilt bei den öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen der Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnlichen Einrichtungen (vgl. § 5 Ziffer 6), sowie Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen (vgl. § 5 Ziffer 7) die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
- 24. Abweichend von § 5 der 11. CoBeLVO ist die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten i.S.d. LMAMG, auf denen verschiedene Waren angeboten werden untersagt. Dies gilt nicht für Wochenmärkte.
- 25. Abweichend von § 11 der 11. CoBeLVO ist die Durchführung von <u>Messen</u> und ähnlichen Einrichtungen untersagt.

- 26. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.
- 27. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 06.11.2020.
- 28. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 12 24 07 eingesehen werden.
- 29. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).
- 30. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

#### Hinweise

- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
- Verstöße gegen die Ziffern 2 bis 25 dieser Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden.
- Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
- 4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.



Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse <u>stv-mainz@poststelle.rlp.de</u> zu senden.

Mainz, den 21.10.2020 Im Auftrag gez. Ulrich Helleberg

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S.73)